

- Lesefassung -

VERBANDSSATZUNG des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 01.01.2019 wieder und berücksichtigt:

- Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue, beschlossen am 08.12.2014, in Kraft getreten am 31.01.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 1 vom 30.01.2015 Seiten 3-10,
- 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue, beschlossen am 20.04.2015, in Kraft getreten am 14.05.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5 vom 13.05.2015 Seite 2,
- 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue, beschlossen am 26.09.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11-2 vom 21.12.2018 Seiten 2-3,

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht worden sind.

Inhalt:

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Siegel
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung
- § 9 Vorstandsvorsteher (Verbandsleitung)
- § 10 Aufgaben des Vorstandes (Verbandsausschuss)
- § 11 Formvorschriften
- § 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Deckung des Finanzbedarfs
- § 15 Prüfungswesen
- § 16 Aufnahme von Verbandsmitgliedern

- § 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (TAZV) Oderaue.
- (2) Er ist ein Zweckverband im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Eisenhüttenstadt.
- (4) Der Zweckverband führt ein Siegel gemäß folgender Abbildung:

(Abbildung Siegel)

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- 1. die Stadt Eisenhüttenstadt
- 2. die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd
- 3. die Gemeinde Groß Lindow
- 4. die Gemeinde Grunow-Dammendorf mit den Ortsteilen
Dammendorf
Grunow
- 5. die Gemeinde Lawitz
- 6. die Gemeinde Mixdorf
- 7. die Gemeinde Neuzelle mit den Ortsteilen
Kobbeln
Möbiskrüge
Neuzelle
Schwerzko
Streichwitz
Treppeln
- 8. die Gemeinde Schlaubetal mit den Ortsteilen
Bremsdorf
Fünfeichen
Kieselwitz
- 9. die Gemeinde Siedichum mit den Ortsteilen
Pohlitz
Rießen
Schernsdorf
- 10. die Gemeinde Vogelsang
- 11. die Gemeinde Wiesenau
- 12. die Gemeinde Ziltendorf

13. die ABA Industriegebiet GmbH

§ 3 Aufgaben

(1) Dem Zweckverband obliegt die zentrale Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trinkwasser sowie die Übernahme, Behandlung und schadlose Ableitung von Abwasser im Verbandsgebiet, soweit die Mitglieder ihm eine oder beide Aufgaben übertragen haben. Die Verbandsmitglieder Gemeinde Grunow-Dammendorf Ortsteil Grunow und Gemeinde Neuzelle Ortsteil Streichwitz haben nur die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Zweckverband übertragen.

(2) Zu den vom Zweckverband im Rahmen der Abwasserableitung und -behandlung wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung des zentralen Schmutzwassernetzes einschließlich der Pumpstationen und sonstigen Einrichtungen zur Erfassung und zum Abtransport des Schmutzwassers;
- b) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen der zentralen Regenentwässerung, die Eigentum des Zweckverbandes sind;
- c) das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasserbehandlungsanlagen.

(3) Der Zweckverband kann Dritte mit der Durchführung seiner Aufgaben beauftragen.

(4) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben bedürfen der Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

(5) Der Zweckverband kann sich mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenschließen. Er kann weitere Mitglieder aufnehmen und Aufgaben anderer Kommunen und Betriebe dienstleistend - auch außerhalb des Verbandsgebietes - übernehmen.

(6) Zur Erfüllung dieser vorstehend genannten Aufgaben übertragen die Mitgliedsgemeinden alle Grundstücke und Anlagen der Ver- und Entsorgung unentgeltlich auf den Zweckverband.

(7) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband zu unterstützen und das Interesse des Zweckverbandes zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke (Straßen, Wege, Plätze und Brücken) und sonstigen Grundstücke, die Eigentum der Verbandsmitglieder sind oder über die sie verfügen können, unentgeltlich zu nutzen. Für die weitere Entwicklung der leitungsgebundenen Anlagen der Ver- und Entsorgung wird von den Mitgliedsgemeinden der öffentliche Bauraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(8) Im Falle beabsichtigter Veränderungen im Eigentum oder in der sonstigen Verfügungsberechtigung der im Abs. 7 bezeichneten Grundstücke haben die Verbandsmitglieder den Zweckverband hiervon vorab in Kenntnis zu setzen. Bei geplanten Grundstücksveräußerungen oder sonstigen Beschränkungen der Verfügungsbefugnis des Verbandsmitgliedes für das betroffene Grundstück i.S.d. Abs. 7 ist das Verbandsmitglied verpflichtet, den vorhandenen Leitungs- und Anlagenbestand des Zweckverbandes in Form

einer Grunddienstbarkeit mit der Bewilligung eines diesbezüglichen Fahr-, Leitungs- und Wegrechtes sowie einer Gestattung für wasserwirtschaftliche Anlagen und Baulichkeiten zu Gunsten des Zweckverbandes dinglich zu sichern und dem Zweckverband unentgeltlich zu bewilligen. Werden durch diese Veränderungen Umverlegungen von verbandseigenen Leitungen und Anlagen erforderlich, sind die Kosten der Verlegung von dem Verbandsmitglied zu tragen, sofern nicht hierüber gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand (der Verbandsausschuss) und
- c) der Verbandsvorsteher (die Verbandsleitung).

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Stadt Eisenhüttenstadt entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, alle anderen Mitglieder entsenden je zwei Vertreter.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten; § 135 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf findet keine Anwendung. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht einen anderen Bediensteten benennen. Sie können einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.
- (4) Weitere Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes. Sie können vorzeitig von der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes abgewählt werden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung jede Änderung in der Person der jeweiligen Vertreter der Verbandsmitglieder unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Versammlung und dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von 8 Jahren einen Verbandsvorsteher und zwei stellvertretende Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Der erste allgemeine Stellvertreter des Verbandsvorstehers muss aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, der weitere Stellvertreter aus dem Kreis der

Bediensteten des Zweckverbandes oder dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, deren allgemeinen Stellvertreter oder Beigeordneten der Verbandsmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Festsetzung allgemeiner Entgelte und Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtragswirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
7. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes, die Gründung und die Abwicklung von Eigengesellschaften des Zweckverbandes, die Bestellung der Abschlussprüfer der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften des Zweckverbandes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften des Zweckverbandes,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
11. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie
12. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn 1/5 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Dabei werden der Absende- und der Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Bei dieser verkürzten Frist sind Absende- und Sitzungstag eingeschlossen. Auf die Abkürzung ist in der Ladung

hinzuweisen. Die Dringlichkeit einer Sitzung bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

Die Einladung hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu enthalten. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie keinen Aufschub dulden.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erreichen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Dies gilt auch für den Fall einer erneuten Einberufung nach § 38 Abs. 2 BbgKVerf.

(3) Das Stimmrecht bemisst sich an der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Für Gemeinden, die nur für einige Ortsteile die Aufgaben auf den Zweckverband übertragen haben, ist die Einwohnerzahl der entsprechenden Ortsteile für die Ermittlung des Stimmrechtes die Grundlage. Maßgeblich sind in diesem Fall die Angaben in den Einwohnermeldeämtern zum 30. Juni des Vorjahres. Dabei gewähren je angefangene 3.000 Einwohner eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Die übrigen (nichtkommunalen) haben jeweils 1 Stimme. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z.Z. folgende Stimmenzahl:

Stadt Eisenhüttenstadt:	9 Stimmen
Neuzelle mit Ortsteilen lt. § 2:	2 Stimmen
alle anderen Gemeinden je	1 Stimme
und die übrigen (nichtkommunalen) Verbandsmitglieder je	1 Stimme

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach § 12 Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes, die Abwahl des Verbandsvorstehers vor Ablauf der Wahlzeit sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(5) Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

(6) Haben ein oder mehrere Verbandsmitglieder nach der Verbandssatzung mehrere Vertretungspersonen in die Versammlung entsandt und ist in der Versammlung ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe vorzunehmen, erfolgt die Stimmabgabe aller Stimmen dieses Verbandsmitgliedes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stimmabgabe über einen Stimmführer. Stimmführer des jeweiligen Verbandsmitgliedes ist die durch offenen Wahlbeschluss der Vertretungskörperschaft allgemein oder für den Einzelfall bestimmte Vertretungsperson. Hat die Vertretungskörperschaft keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf einen Stimmführer, wird die Stimmführerschaft vom Hauptverwaltungsbeamten bzw. dem von ihm zur Wahrnehmung der Vertretung betrauten Bediensteten (bzw. deren jeweilige Verhinderungsvertreter) ausgeübt. Das betroffene Verbandsmitglied hat die Wahrnehmung der Stimmführerschaft dem Vorsitzenden der Versammlung auf Verlangen mitzuteilen.

(7) Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn die Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes ihren Vertretungspersonen für die Beschlussfassung in der Versammlung eine Weisung erteilt hat. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall jedoch nur dann über einen Stimmführer, wenn der Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise der von ihm zur Wahrnehmung der Vertretung betraute Bedienstete (bzw. deren jeweilige Verhinderungsvertreter) dem Vorsitzenden der Versammlung das Bestehen einer Weisungslage vor bzw. bei der Beschlussfassung angezeigt hat.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse mit den tatsächlichen Stimmenverhältnissen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

(1) Der Verbandsvorsteher (als Verbandsleitung) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften führt die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Versammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung vor und führt sie aus.

(2) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Versammlung über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Zu den laufenden Verbandsgeschäften rechnen alle Tätigkeiten zur Durchführung des Geschäftsbetriebes im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

(4) Die Stellvertreter des Verbandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes regelt die Entschädigungssatzung.

(5) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden, Abstimmungen erfolgen namentlich. Soweit der Beschluss nicht erneut gefasst wird, gilt er als aufgehoben. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe. Ist nach der Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen herbeiführen. Unterlässt der Verbandsvorsteher die Beanstandung vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Zweckverband den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Die Verbandsversammlung soll den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlperiode abwählen, wenn die Voraussetzungen für die Wahl des Verbandsvorstehers nach § 22 Abs. 2 S. 1 BbgGKG entfallen sind. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(7) Sind der Verbandsvorsteher und alle Stellvertreter verhindert oder diese Ämter vakant, so nimmt der jeweils lebensälteste nicht verhinderte Hauptverwaltungsbeamte der kommunalen Verbandsmitglieder die Stellvertretung der Verbandsleitung wahr.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes (Verbandsausschuss)

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung bilden den Verbandsausschuss, im Weiteren auch als Verbandsvorstand bezeichnet. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes (Verbandsausschusses) werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes (Verbandsausschusses) werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Dem Verbandsausschuss können neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung Bedienstete des Zweckverbandes angehören. Ihre Zahl darf insgesamt die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Verbandsausschuss nicht erreichen. Die Verbandsversammlung kann die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes (Verbandsausschusses) mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung abwählen; für Bedienstete des Zweckverbandes reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes wird aus der Mitte des Verbandsvorstandes (Verbandsausschusses) gewählt.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

(4) Der Vorstand berät den Vorstand bei der Vorbereitung der Beschlüsse für die Versammlung. Insbesondere obliegen dem Vorstand nachfolgende Aufgaben zur dauerhaften Erledigung:

1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen,
2. Vorschläge über die Aufnahme von Mitgliedern,
3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenübersicht und erforderlicher Nachträge,
4. Vorschläge über die Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen der Vereinsmitglieder,
5. Vorbereitung von ergänzenden Versorgungsbedingungen für Wasser und Einleitungsbedingungen für Abwasser,
6. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festlegungen im Wirtschaftsplan,
7. Prüfung des Jahresabschlusses vor Beschlussfassung in der Versammlung,
8. Bestellung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und
9. Vornahme von Änderungen des Wirtschaftsplanes bei Erfordernis im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes.

In außergewöhnlichen Situationen, die keinen Verzug zulassen - Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband - ist der Vorstand berechtigt, Eilentscheidungen über außerplanmäßigen Mitteleinsatz zu treffen. Die Versammlung ist zur nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

(5) Der Vorstand wird schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage. Dabei werden der Absende- und der Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen kann die Frist auf 2 Kalendertage verkürzt werden. Bei dieser verkürzten Frist sind Absende- und Sitzungstag eingeschlossen. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit einer Sitzung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Die Einladung hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Vorstandssitzung zu enthalten. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch Beschluss des Vorstandes in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie keinen Aufschub dulden.

§ 11 Formvorschriften

(1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorstand oder seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder von seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung unterzeichnet werden.

(2) Die Versammlung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften gesonderte Regelungen in einer Unterschriftenordnung treffen.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und die Stellvertreter des Verbandsvorstehers sind ehrenamtlich, der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Ihnen entstehende Auslagen werden erstattet. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(2) Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Diese Dienstkräfte des Zweckverbandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.

(3) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres; im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäße Anwendung. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Jahresrechnung der Jahresabschluss.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Baukostenzuschüsse, Beiträge, Benutzungsentgelte und -gebühren, Aufwands- und Kostenersatz sowie Verwaltungsgebühren auf Grund besonderer Regelungen und Satzungen.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben; ggü. den nichtkommunalen Verbandsmitgliedern wird keine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der einzelnen kommunalen Verbandsmitglieder zur Zahl der Einwohner aller kommunalen Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres bzw. nach entsprechender Maßgabe des § 8 Abs. 3 für die Ortsteile die Angaben der Einwohnermeldeämter zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 15 Prüfungswesen

(1) Der Verbandsvorsteher hat sinngemäß nach § 22 EigV nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen. Der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss mit dem Verbandsvorstand zu prüfen. Die Jahresabschlussprüfung ist durch eine

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zum 30.09. nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres abzuschließen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss bis 31.12. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes.

§ 16 Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Zweckverband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Zweckverbandes zu erklären.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende austreten. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; eine Vermögensauseinandersetzung findet statt.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Beteiligten die Auflösung des Zweckverbandes oder den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder anordnen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls dringend geboten ist.

(4) Abwickler ist der Verbandsvorsteher, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(5) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt: Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gem. § 3 Abs. 6 wird zum Buchrestwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 verteilt.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Vorschriften des TAZV Oderaue werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekanntgemacht.

(2) Sonstige Mitteilungen werden ortsüblich in der "Märkischen Oderzeitung", Regionalausgabe Eisenhüttenstadt, veröffentlicht.

(3) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt mit einer Frist von 5 Kalendertagen gemäß Abs. 2; im Falle

einer Dringlichkeitssitzung der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 entfällt die Bekanntmachungsfrist.

Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsvorstandes erfolgt mit einer Frist von 3 Kalendertagen gemäß Abs. 2; im Falle einer Dringlichkeitssitzung des Vorstandes nach § 10 Abs. 6 entfällt die Bekanntmachungsfrist.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Am Kanal 5 in 15890 Eisenhüttenstadt, zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken und Bescheiden gem. § 10 VwZG i.V.m. § 1 BbgVwZG erfolgt durch Aushang im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5 in 15890 Eisenhüttenstadt; im übrigen gelten hierfür die Regelungen des Sätze 1 und 3 sinngemäß.

§ 19 Inkrafttreten